



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden
An die allgemein bildenden Schulen
mit Sekundarstufe I und/oder Sekundarstufe II

Geschäftszeichen 170.000.124-00077
Bearbeiter Dembczyk
Durchwahl 2226

über

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

die Staatlichen Schulämter

Datum 13.10.2020

– Nur per E-Mail –

Durchführungen von Betriebspraktika, Werkstatttagen (BOP) und sonstigen Berufsorientierungsmaßnahmen an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/21

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund der aktuellen Situation übersenden wir Ihnen folgende Informationen zu Ihrer Kenntnisnahme, die auch mit Vertretungen der Wirtschaft (IHK, Handwerkskammer, VHU) und dem HMWEVW inhaltlich besprochen worden sind:

In vorangegangenen Ministerschreiben, wie zuletzt im Schreiben vom 23. Juli 2020, wurde festgelegt, dass die schulischen Betriebspraktika „grundsätzlich nach den Herbstferien wieder durchgeführt werden“ sollen. Weiter heißt es darin: „Sofern Betriebspraktika aufgrund der Umstände der Corona-Virus-Pandemie auch im Schuljahr 2020/21 nicht erbracht werden können, enthält das Zeugnis nach § 24 Abs. 4 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) unter Bemerkungen den Hinweis, dass eine Teilnahme am Betriebspraktikum aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war. Bei einem nicht in vollem Umfang erbrachten Betriebspraktikum lautet der Hinweis, dass eine vollständige Teilnahme am Betriebspraktikum aus von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich war.“ Zur Ausweitung des Gestaltungsspielraums kann das Betriebspraktikum im Bildungsgang der Hauptschule auch im 2. Halbjahr der Abgangsklasse durchgeführt werden. Schulformübergreifende Gesamtschulen können das Betriebspraktikum ebenfalls im 2. Halbjahr der Klasse 9 durchführen.

Sollte es den Schülerinnen und Schülern nicht möglich sein, eine Zusage für einen Praktikumsplatz zu erhalten, ist dies von ihnen entsprechend durch Vorlage von mindestens drei schriftlichen Absagen der Schule nachzuweisen.

Im Falle einer Nichtteilnahme am Betriebspraktikum des Schuljahres 2020/21 nehmen die Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage eines schulspezifischen Konzepts an gleichwertigen Alternativangeboten in der Regel im Umfang von der in § 21 Abs. 1 VOBO formulierten Zeitdauer für Betriebspraktika teil. Die Zeitdauer der Alternativangebote kann aufgrund der aktuellen Situation auf mindestens fünf Unterrichtstage reduziert werden, wobei ein Unterrichtstag in der Regel ein Tagesangebot im Umfang eines regulären Unterrichtstags umfasst, mindestens aber als zweistündige Veranstaltung ausgestaltet werden sollte.

Die gleichwertigen Alternativangebote umfassen Maßnahmen entsprechend den §§ 10 ff. VOBO und können unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften regional spezifisch ausgestaltet sein. Exemplarisch werden nachfolgend einige Möglichkeiten für Alternativangebote genannt:

Unterricht zur Beruflichen Orientierung, (virtuelle) Berufsbildungsmessen, Besuche von handwerklichen Bildungszentren, Betriebsbesichtigungen, Einladungen von Unternehmerinnen/Unternehmern in die Schule, (virtuelle) Betriebserkundungen, Werkangebote, virtuelle Betriebspraktika, virtueller Austausch mit Unternehmen, Einladung von Ausbildungsbotschaftern, (digitale) Bewerbungstrainings, Tage der Ausbildung, berufsbezogene Projektarbeit, Kompetenzfeststellungsverfahren, Arbeit mit dem Berufswahlpass, Schülerfirmen etc.

Anstelle des Praktikumsberichts nach § 20 Abs. 2 VOBO muss die Schülerin oder der Schüler eine auf Grundlage der durchgeführten Maßnahmen des Alternativangebots angefertigte Ersatzleistung in Form eines Berichts erbringen, welche im Rahmen der Leistungsbewertung Berücksichtigung finden kann. Die Schulkoordinatorinnen und -koordinatoren für Berufliche Orientierung dokumentieren die durchgeführten Alternativangebote in beiliegender tabellarischer Übersicht. Die Übersichten sind der zuständigen Ansprechperson für Berufliche Orientierung im Staatlichen Schulamt bis zum Ende des laufenden Schuljahres 2020/21 zu übermitteln.

Die Zeugnisbemerkung lautet im Fall der Wahrnehmung des Alternativangebots: „Eine (vollständige) Teilnahme am Betriebspraktikum war aus von der Schülerin oder dem

Schüler nicht zu vertretenden Gründen nicht möglich. Sie / Er hat an einem gleichwertigen Angebot zur Beruflichen Orientierung teilgenommen.“

Analog zu den Betriebspraktika können auch die Werkstatttage im Rahmen des Berufsorientierungsprogramms (BOP) nach den Herbstferien unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften wieder durchgeführt werden. Sie stellen ebenfalls ein gleichwertiges Alternativangebot dar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Textor', written in a cursive style.

Textor

Anlage